

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband  
Erftverband ▪ Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische  
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband  
Wasserverband Eifel-Rur ▪ Ruhrverband ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme  
zum Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES  
zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und  
2008/105/EG in Bezug auf prioritäre  
Stoffe im Bereich der Wasserpolitik,  
COM(2011) 876 final vom 31.01.2012**

Dr. Ulrich Oehmichen  
Bergheim, 27.03.2012

Paffendorfer Weg 42  
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339  
Telefax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, LINEG, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 310 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 29 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

#### **Vorbemerkung:**

Die **agw** begrüßt grundsätzlich die Intention der EU-Kommission, die Liste der prioritären Stoffe zu erweitern und die darin aufgeführten Umweltqualitätsnormen – in Folge UQN genannt - an neuere Erkenntnisse anzupassen. So sind für 6 Stoffe der gültigen Liste die Güteziele verschärft und weitere 15 neue Stoffe in die Liste aufgenommen worden. Die **agw** hat Zweifel hinsichtlich der Sinnhaftigkeit der Aufnahme natürlich entstehender und natürlich vorkommender Substanzen in die Liste. Auch haben wir große Bedenken gegenüber der teilweise unzureichenden Datenbasis und der Auswahl der Sicherheitsfaktoren, auf deren Grundlage die UQN abgeleitet wurden. Wir schlagen daher vor, Stoffe zunächst in die „Watchlist“ aufzunehmen, bis ausreichende Informationen zur Ableitung einer belastbaren Umweltqualitätsnorm vorliegen. Die **agw** bittet die EU-Kommission, das Europaparlament und den EU-Ministerrat, die nach unserer Ansicht schwerwiegenden fachlichen Mängel des Entwurfs zu beseitigen und unsere Anmerkungen und Vorschläge bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.

Zu den Anmerkungen der **agw** zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission im Einzelnen:

#### **1. Die Sinnhaftigkeit der Aufnahme auch natürlich entstehender und natürlich vorkommender Substanzen in die Liste ist zu hinterfragen**

##### ***Begründung:***

In den Listenvorschlag ist **17-beta-Estradiol (Nr. 47)** neu aufgenommen worden. Hierbei handelt es sich um das natürliche weibliche Hormon, das auch in bestimmten Medikamenten enthalten ist. Bei den in den Gewässern gemessenen Gehalten handelt es sich allerdings laut Literaturangaben bis zu 90% um das auf natürliche Weise gebildete Hormon.

Das zweite Beispiel betrifft die **Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (Nr. 28)**. Für diese wurden die Güteziele erheblich verschärft. Man kann davon ausgehen, dass diese Stoffe als Folge von Verbrennungsprozessen, die wie Waldbrände auch natürlichen Ursprungs sein können, über diffuse Quellen in die Umwelt eingetragen werden. Die gewerbliche Anwendung von Produkten, die Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) enthalten, wie z.B. Steinkohlenteer, ist seit Jahren weitgehend verboten.

Es stellt sich die Frage, ob solche Stoffe überhaupt in die Liste aufgenommen werden sollten. Aus Sicht der **agw** ist eine solche Aufnahme fachlich grundsätzlich nicht zu begründen, wenn sie natürlichen Ursprungs sind. Gleiches kann eingeschränkt auch für die Schwermetalle **Blei (Nr. 20)** und **Nickel (Nr. 23)** gelten. Es ist bekannt, dass Gewässer u.a. geogen bedingt mit Blei oder Nickel belastet sein können. Angesichts der im Entwurf erheblich verschärften Güteziele wäre es sinnvoll, für die beiden Stoffe einen Vorbehalt hinsichtlich einer natürlichen geogen bedingten Hintergrundbelastung einzufügen. Andernfalls wird es in vielen Gewässern Europas zu UQN-Überschreitungen kommen, ohne dass diese verhindert werden können.

## **2. Die Ableitung der Höhe der UQN für die Parameter Blei, Nickel, PFOS, 17 alpha-Ethinylestradiol, 17 beta-Estradiol und Diclofenac ist unzureichend und grundsätzlich in Frage zu stellen**

### ***Begründung:***

Für **Blei (Nr. 20)** wir nur 4 Jahre nach Inkrafttreten der 1. Richtlinie zu den prioritären Stoffen eine erhebliche Verschärfung des Grenzwertes vorgeschlagen. Im SCHER-Dokument vom Mai 2011 wird keinerlei Begründung für die Notwendigkeit einer Absenkung der UQN für Blei von 7,2 µg/l auf 1,2 µg/l gegeben. Es wird lediglich auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Bioverfügbarkeit hingewiesen und gleichzeitig die lückenhafte Datenbasis bemängelt. Die Ableitung der neuen UQN ist offenkundig fehlerhaft, da der „alte“ Wert für Blei von 7,2 µg/l aus der Richtlinie von 2008 die Bioverfügbarkeit bereits berücksichtigt.

Ein vergleichbarer Fehler ist offenbar auch bei der Verschärfung der UQN für **Nickel (Nr. 23)** von 20 µg/l auf 4 µg/l gemacht worden. Vor diesem Hintergrund bittet die **agw** die EU-Kommission, die vorgeschlagenen Werte für Nickel und Blei noch einmal zu prüfen. Auch bekräftigt diese Thematik die Forderung der **agw** unter Punkt 3 dieser Stellungnahme nach der Notwendigkeit einer wissenschaftlich belastbaren Datenausgangsbasis.

Die Methodik der Ableitung der UQN für **PFOS (Nr. 35)** im SCHER-Dokument vom Mai 2011 ist aus Sicht der **agw** nicht plausibel. Die Rückrechnung einer UQN für Gewässer aus Wirkungen in Biota mit zusätzlichen erheblichen Sicherheitsfaktoren mangels ausreichender Datenbasis (z.B. Einfluss der Gewässerparameter pH-Wert, Salinität, TOC) führt zu einem rein mathematisch abgeleiteten, sehr niedrigen UQN von 0,000.000.65 Milligramm pro Liter. Diese Konzentration ist so niedrig, dass sie mit den heute verfügbaren Analysemethoden nicht zuverlässig zu erfassen ist und wahrscheinlich in den meisten Gewässern überschritten wird, da PFOS ubiquitär verbreitet sind. Es sind auch keine Maßnahmen außer einem „phasing out“ erkennbar, mit denen eine so niedrige Konzentration langfristig erreicht werden kann. Wir verweisen dazu auch auf die vorliegenden Ausführungen dieser Stellungnahme unter den Punkten 3 und 4.

Zu den Parametern **17 alpha-Ethinylestradiol** und **17 beta-Estradiol** wird auf die Anmerkungen unter den Punkten 1 und 6 verwiesen. Hinzu kommt, dass bei der Ableitung der UQN für **17 alpha-Ethinylestradiol** (SCHER-Dokument vom März 2011) lediglich auf den Parameter „Fische“ rekurriert wird und trotz angeblich guter Datenbasis noch ein Sicherheitsfaktor von 2 eingerechnet worden ist. Auch die SCHER-Kommission stellt fest, dass im Prinzip auf einen Sicherheitsfaktor größer 1 verzichtet werden kann.

Im SCHER-Dokument vom Mai 2011 zur Ableitung einer UQN für **Diclofenac (Nr. 48)** überraschen die signifikant widersprüchlichen Aussagen hinsichtlich der Löslichkeit. So divergieren die Angaben für die Löslichkeit von **Diclofenac** in den wissenschaftlichen Publikationen um den Faktor 1800. Auf dieser Grundlage lassen sich auch nach Ansicht der Autoren des SCHER-Dokuments keine belastbaren Aussagen zu MAC-Werten in Gewässern oder zur Bioakkumulation machen. Für die Ableitung der jährlichen Durchschnittsqualitätsnorm wird trotz der nach Ansicht der Autoren des SCHER-Dokuments guten Datenbasis ein verschärfender Sicherheitsfaktor von 10 eingerechnet, der eigentlich eine schlechte Datenbasis kompensieren soll.

Die Ableitung der Faktoren erfolgt offenbar sehr subjektiv und macht die vorgeschlagenen Werte grundsätzlich angreifbar. Wir schlagen deshalb vor, auch **Diclofenac** in die „Watchlist“ aufzunehmen, damit die widersprüchliche Datenlage geklärt werden kann.

- 3. Stoffe, für die Sicherheitsfaktoren größer/gleich 5 eingerechnet wurden, sollten vor Aufnahme in die Liste prioritärer Stoffe so lange in die „Watchlist“ aufgenommen werden, bis ausreichende ökotoxikologische Informationen zur Ableitung einer belastbaren Umweltqualitätsnorm vorliegen**

**Begründung:**

Da für die Einhaltung der UQN die unter Punkt 7 dieser Stellungnahme angesprochenen Maßnahmen erforderlich sein können, die nach ersten Berechnungen der **agw** Investitionen in Milliardenhöhe notwendig werden lassen, sollten die Daten, die für die Ableitung der UQN herangezogen werden, mit hoher statistischer Sicherheit wissenschaftlich abgeleitet worden sein. Dies bedeutet, dass nur Sicherheitsfaktoren kleiner 5 angewendet werden sollten – idealerweise ist ein Faktor von 1 anzustreben. Bei unzureichender Datenbasis sollten die jeweiligen Stoffe zunächst in die „Watchlist“ aufgenommen werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob und wie bei verbesserter Datenbasis die eingerechneten Sicherheitsfaktoren zu einer Änderung der UQN führen werden. Es ist davon auszugehen dass diese dann abgeschwächt werden müssen. Die Erfahrung lehrt, dass es für politisch Verantwortliche schwierig sein wird, eine eventuelle Absenkung von Umweltqualitätsnormen bei verbesserter Datenlage, gegenüber einer sensibilisierten Öffentlichkeit durchzusetzen.

**4. Für die Ermittlung der Einhaltung bestimmter Umweltqualitätsnormen liegen keine genormten Analyseverfahren vor**

**Begründung:**

Einige der neuen Vorgaben für Qualitätsstandards sind extrem niedrig. Für die **Bromierten Diphenylether (Nr. 5)** wird beispielsweise eine zulässige jährliche Durchschnittskonzentration von 0,000.000.000.049 Milligramm pro Liter vorgeschlagen. Für die Bestimmung einer solch niedrigen Konzentration stehen bis heute keine normierten und für den Vollzug der Richtlinie geeigneten Analyseverfahren zur Verfügung. Auch für **17 alpha-Ethinylestradiol** und **17 beta-Estradiol** sind die Nachweisgrenzen der derzeit verfügbaren Analyseverfahren mehr als 20-fach höher als die vorgeschlagenen UQN. Die geänderte Richtlinie sollte aus Sicht der **agw** nur Qualitätsnormen vorgeben, die auch EU-weit mit genormten Verfahren bestimmbar und damit auch behördlich vollziehbar sind.

**5. Zulässige jährliche Durchschnittswerte und zulässige Höchstkonzentrationen sind bei einzelnen Parametern nicht kohärent**

**Begründung:**

Für einige ausgewählte Parameter sind die zulässigen jährlichen Durchschnittswerte und die damit verbundenen zulässigen Höchstkonzentrationen nicht kohärent. So reicht bei den **Bromierten Dipheny-**

**lethern (Nr. 5)** eine einmalige Probe im Konzentrationsbereich der zulässigen Höchstkonzentration aus, um die zulässige jährliche Durchschnittskonzentration weit zu überschreiten.

Andererseits sind z.B. für die Parameter **Anthracen (Nr. 2)** und **Quecksilber (Nr. 21)** die Werte für beide Kategorien identisch bzw. fast identisch. Die **agw** bittet die Kommission, diese Werte auf ihre Sinnhaftigkeit zu prüfen.

## **6. Die vorgeschlagenen neuen Stoffe sind nicht kohärent mit bestehenden EU-Vorgaben für begleitende Maßnahmen**

### ***Begründung:***

Die **agw** hat vor Kurzem im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Fitness-Check der Europäischen Wasserpolitik die fehlende Kohärenz von Richtlinien bemängelt. Diese Kritik trifft auch auf den Vorschlag zur Erweiterung der Liste prioritärer Stoffe zu. Auch wenn für einige Stoffe begleitende Vorgaben für Maßnahmen existieren, wie z.B. Zulassungsverfahren für Pestizide oder Anwendungsbeschränkungen für **PFOS (Nr. 35)**, so sind andererseits auch Stoffe in die Liste aufgenommen worden, für die keinerlei Vorgaben zum Schutz der Gewässer existieren, wie z.B. die Medikamentenwirkstoffe **17 alpha-Ethinylestradiol (Nr. 46)** und **Diclofenac (Nr. 48)**. Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, dass für Stoffe, die die EU als prioritär definiert, EU-weite Regelungen getroffen werden, die eine Verminderung der Einträge an der Quelle ermöglicht.

So ist wie erwähnt für das als prioritär gefährlich eingestufte **PFOS (Nr. 35)** sinnvollerweise ein „phasing out“ vorgeschrieben. Denn es ist Aufgabe der EU im Rahmen ihrer Gesetzgebung darauf hinzuwirken, dass der Eintrag PFOS-haltiger Produkte in die Gewässer nicht mehr möglich ist.

## **7. Der Richtlinienvorschlag trifft keine Aussagen zur Umsetzung und zum Vollzug der Richtlinie in den Mitgliedsstaaten**

### ***Begründung:***

Ein aus Sicht der **agw** weiteres Manko des Richtlinienvorschlags betrifft die Frage der erforderlichen Maßnahmen zu dessen Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Neben den bekannten, grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Verminderung des Stoffeintrags aus diffusen Quellen, tritt ein gravierendes Problem dann auf, wenn Substanzen der Liste prioritärer Stoffe vorrangig über die Haushalte und die kommunalen Abwässer in die Gewässer eingetragen werden. Dies insbesondere dann, wenn unzureichende oder aber keinerlei Vorgaben zur Anwendung und zur Entsorgung dieser Substanzen existieren. Unter diesen Bedingungen

verbleibt dem Vollzug vor Ort einzig die Forderung nach **weiterer Er-tüchtigung der kommunalen Abwasserreinigung** durch die sogenannte 4. Reinigungsstufe als Lösungsweg. Wir bitten die EU-Kommission ihre strategische Ausrichtung bei den Reinigungsanforderungen für Kläranlagen transparent zu kommunizieren, zumal im letzten Bericht über die Umsetzung der Richtlinie „Kommunales Abwasser in Europa“ vom Januar 2012 deutlich wurde, dass bereits bei der Umsetzung der bestehenden Anforderungen erhebliche Defizite und Ungleichgewichte in und zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten existieren. Es muss aus Sicht der **agw** sichergestellt sein, dass die Richtlinie in allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen vollziehbar ist und nicht nur in einigen wenigen, die es sich vermeintlich leisten können.

Auch sollte darauf geachtet werden, dass die möglichen Maßnahmen das Verursacherprinzip respektieren und Maßnahmen möglichst an der Quelle ergriffen werden. Zur Thematik des Vollzugs der Richtlinie erwarten wir von der EU-Kommission Vorschläge, wie ein abgestimmtes, einheitliches und für die Verbraucher in allen Mitgliedsstaaten kostengünstiges Lösungspaket aussehen soll. Die **agw** fordert die EU-Kommission auf, eine Abschätzung der Kosten vorzunehmen, die durch die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten entstehen werden.

Auch ist unklar, ob die unter dem Begriff der 4. Abwasserreinigungsstufe subsumierten Verfahren wie Ozonoxydation, der Einsatz von Pulver bzw. granulierter Aktivkohle oder die Nanofiltration für die Erreichung der Umweltqualitätsnormen in den Gewässern überhaupt ausreichend und sinnvoll anwendbar sind. In diesem Zusammenhang sind auch Sekundäreffekte wie z.B. die Problematik der Bildung toxischer Abbauprodukte durch Ozon, die Entsorgung der Konzentrate bei der Nanofiltration oder signifikant erhöhter Energieverbrauch zu nennen, die nicht im Sinne einer kohärenten Gemeinschaftspolitik sind.